

Suchtmittelgesetz 1997:

Rehabilitation statt Vergeltung – Therapie statt Strafe

§ 11. (1) Personen, die wegen Suchtgiftmißbrauchs oder der Gewöhnung an Suchtgift gesundheitsbezogener Maßnahmen ... bedürfen, haben sich den notwendigen und zweckmäßigen ihnen nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen. Bei Minderjährigen haben die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung dafür zu sorgen, daß sie sich solchen Maßnahmen unterziehen.

Suchtmittelmißbrauch ist nicht Privatsache

§ 12. (1) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß eine Person Suchtgift mißbraucht, so hat sie die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde der Begutachtung ... (Arzt, Klinischer Psychologe ...) zuzuführen. Die Person hat sich den hierfür notwendigen Untersuchungen zu unterziehen. *)

(2) Ergibt die Begutachtung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme ... notwendig ist, so hat die Gesundheitsbehörde darauf hinzuwirken, daß sich die Person einer solchen ... unterzieht. Bei der Wahl der gesundheitsbezogenen Maßnahme ist das Wohl der Person, insbesondere der therapeutische Nutzen der Maßnahme, zu beachten ...

*) Allenfalls mit Zwangsgewalt durchsetzbar !

Die wichtigsten Paragraphen im Überblick

§§ 11,12	Gesundheitsbezogene Maßnahmen, Gesundheitsbehörde
§ 15	Einrichtungen für gesundheitsbezogene Maßnahmen
§§ 27-32	Strafbestimmungen
§ 35	Vorläufige Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft
§ 39	Aufschub des Strafvollzugs
§ 42	Strafregister – Auskunftsbeschränkung

Suchtmittelgesetz – Strafbestimmungen

Suchtgifte (§§ 27-29 SMG)

Strafdrohung:

§ 27 (1) (2)	Erzeugung, Erwerb, Besitz, Ausfuhr und Einfuhr... Weitergabe durch Volljährige an Minderjährige, in Banden oder gewerbsmäßig Ausnahme: selber süchtig !	- 6 Mon. - 3 Jahre - 6 Mon.
§ 28 (1) (2) (3) (4) (5)	Erwerb, Besitz <u>großer Mengen</u> zur Weitergabe Erzeugung, Ein- u. Ausfuhr, Weitergabe <u>großer Mengen</u> Gewerbsmäßigkeit oder in Banden (<u>große Mengen</u>) Ausnahme: Süchtige Wiederholungstäter oder in Drogenringen > 25 X Grenzmenge „Führend Tätige“	- 3 Jahre - 5 Jahre 1-10 Jahre - 5 Jahre 1-15 Jahre 10-20 Jahre
§ 29	Werbung für Suchtgift	- 6 Mon.

Psychotrope Stoffe (§§ 30, 31 SMG)

§ 30 (1) (2)1 (2)2	Erzeugung, Erwerb, Besitz, Ausfuhr und Einfuhr... Erwerb, Besitz, Ein- und Ausfuhr <u>nicht großer</u> Mengen für den Eigenbedarf Weitergabe <u>nicht großer</u> Mengen ohne persönlichen Vorteil	- 6 Mon. n.strafbar n.strafbar
§ 31 (1) (2)	Erwerb, Besitz <u>großer Mengen</u> zur Weitergabe Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, Weitergabe <u>großer Mengen</u>	- 2 Jahre - 5 Jahre

Vorläuferstoffe (§ 32 SMG)

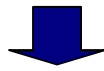
§ 32 (1) (2)	Erwerb, Besitz zur Erzeugung <u>großer Mengen</u> Erzeugung, Aus- und Einfuhr, Weitergabe <u>großer Mengen</u>	- 2 Jahre - 5 Jahre
-----------------	---	------------------------

Gerichtszuständigkeit in Suchtmittelangelegenheiten

Gericht	→	Bezirksgericht	LG - Einzelrichter	LG - Schöffensenat
Strafdrohung	→	<= 1 Jahr	<= 5 Jahre	> 5 Jahre

Suchtmittel (§§ 1-4 SMG)

Suchtgifte	Psychotrope Stoffe	Vorläuferstoffe	suchtmittelh. Arzneien
New Yorker Suchtgiftkonvention (Single Convention 1961); UNO-Konvention über psychotrope Stoffe (Anhang I u. II, 1971); <u>plus</u> : § 2 SMG – gleichgestellte Stoffe, Mohnstroh, Cannabis.	UNO-Konvention über psychotrope Stoffe (Anhang III u. IV, 1971) <u>plus</u> : § 3 (2) SMG – gleichgestellte Stoffe. VO: „Narkotikalist“, „Psychotropenliste“.	Liste der Vorläuferstoffe zur Verordnung des EU-Rates (1990)	§ 8 SMG – Ausnahme: Vorbehalt zur Verwendung bei ärztlicher od. tierärztlicher Behandlung, insbes. Schmerz-, Entzugs- u. Substitutionsbehandlung



Amphetamine, Opium, Opiate, Cocain, LSD, Heroine, Morphine, Codein, Cannabisharz (Haschisch) Cannabis-kraut (Marihuana) Mescaline, Psilocin, Methadon, MDA etc. <u>und</u> deren Salze, Ester und Isomere.	Valium, Rohypnol, Limbitrol, Somnubene, Lexotanil, Codipront, Morphinsulfat, Paracodein, Tramadol, Spasmoplus etc.	Chemikalien, die häufig zur Herstellung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen verwendet werden.	Suchtmittelhaltige Arzneien zur Entzugs-, Schmerz- und Substitutionsbehandlung im Zuge ärztlicher Behandlung mit Verschreibungspflicht.
--	--	--	---

Grenzmengen (§ 28 Abs. 6 SMG)

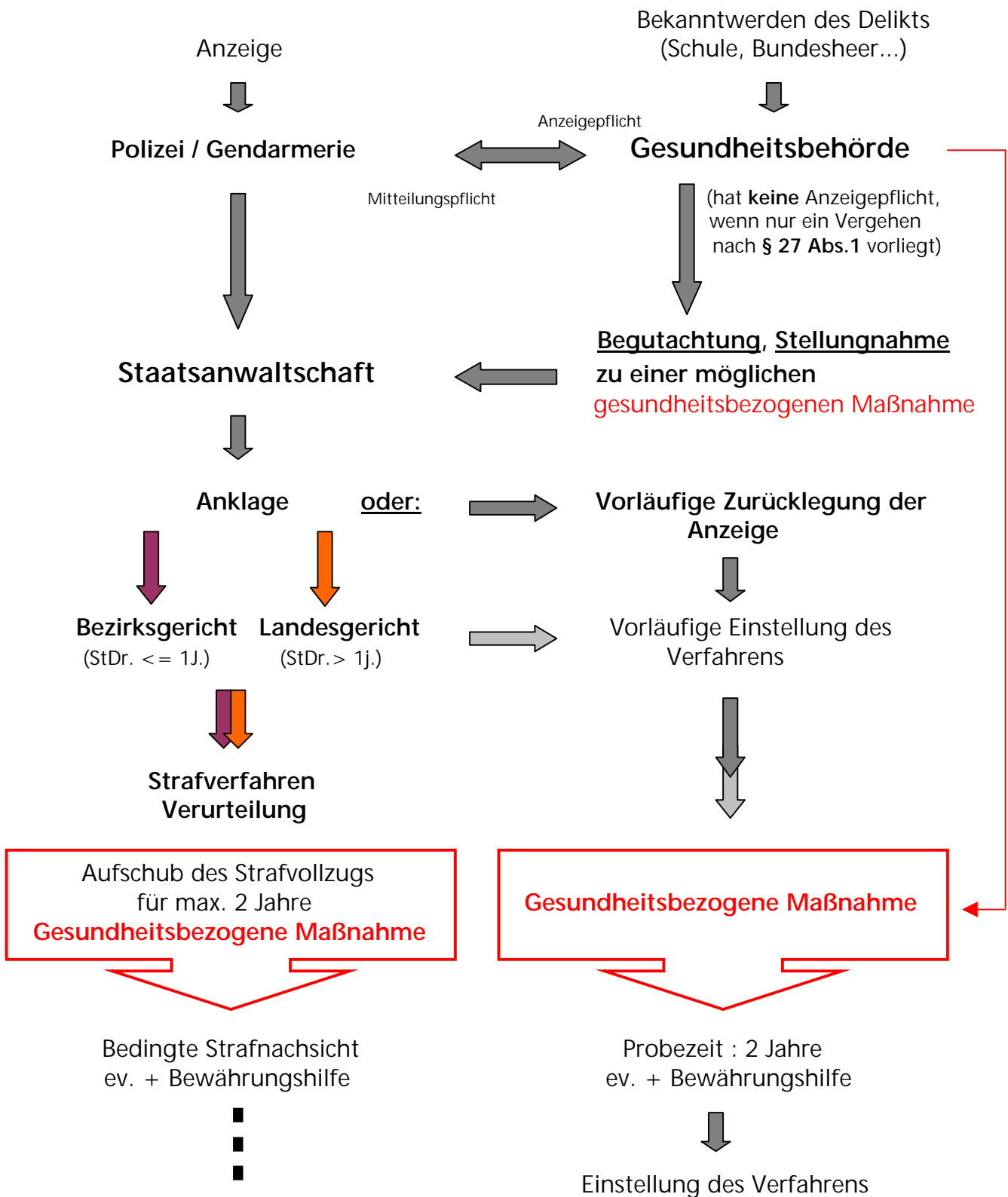
„große Menge“	= >	Grenzmenge (Grenzmengenverordnung)
„nicht große Menge“	<	Grenzmenge (Grenzmengenverordnung)
„geringe Menge“	<<	<u>deutliches</u> Unterschreiten der Grenzmenge *)

*) keine gesetzlich festgelegte Größe, aber : Judikatur spricht von $< \frac{1}{2}$ Grenzmenge

Angaben der Grenzmengenverordnung jeweils in Gramm.

(z.B. Cocain - 15,0 Codein - 30,0 Morphin - 10,0 Methadon - 10,0 Psilocybin - 3,0 LSD 25 - 0,01 Amphetamin - 10,0 Tetrahydrocannabinol - 20,0 MDA, MDMA - 30,0 usw.)

Die Rolle der Gesundheitsbehörde im Zusammenhang mit Suchtmitteldelikten



„Therapie statt Strafe“

§ 35 SMG

Vorläufige Zurücklegung der Anzeige durch die StA *)

oder:

§ 36 SMG

Vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

Gesundheitsbezogene Maßnahme

Probezeit : 2 Jahre
ev. + Bewährungshilfe



Einstellung des Verfahrens

§ 39 SMG

Verurteilung

Aufschub des Strafvollzugs
für max. 2 Jahre

Gesundheitsbezogene Maßnahme

§ 40 SMG

Bedingte Strafnachsicht

= Rechtswirkung der bedingten Verurteilung

Probezeit : 1 – 3 Jahre
ev. + Bewährungshilfe

Nachträgliche Einleitung/Fortsetzung des Verfahrens
(§ 38 SMG)

- bei strafbaren Handlungen in der Probezeit
- bei Verweigerung gesundheitsbezogener Maßnahmen oder der Bewährungshilfe
- auf Antrag des Angezeigten

Anm.: Bei Verurteilung zu einer Geldstrafe oder max. 2-jährigen Freiheitsstrafe nach dem SMG ist bei Bereitschaft zu einer gesundheitsbezogenen Maßnahme **jedenfalls auf Antrag Aufschub zu gewähren!** (§ 39 Abs.1 SMG)

*) Voraussetzungen für die Zurücklegung der Anzeige:

StA hat die Anzeige zurückzulegen	<p>bei Erwerb und Besitz einer geringen Menge von Cannabisprodukten zum persönlichen Gebrauch.</p> <hr/> <p>bei Erwerb und Besitz einer geringen Menge von Suchtmitteln zum persönlichen Gebrauch</p>	<p>jedenfalls (gesundheitsbehördliche Stellungnahme kann entfallen, wenn keine SMG-Anzeige in den letzten 5 Jahren).</p> <hr/> <p>wenn der Angezeigte bereit ist, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen und/oder sich durch BWH betreuen läßt.</p>
StA kann die Anzeige zurücklegen	<p>bei Vergehen nach §§ 27 u. 30 SMG (keine großen Mengen) incl. Begleitkriminalität</p> <p><u>Achtung:</u> Nicht Folgekriminalität!</p>	<p>wenn der Angezeigte bereit ist, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen und/oder sich durch BWH betreuen läßt <u>und</u> die Schuld nicht als schwer anzusehen ist <u>und</u> damit ausreichend für Spezialprävention gesorgt ist.</p>

Gesundheitsbezogene Maßnahmen (§ 11 Abs.2 SMG)

1. Ärztliche Überwachung des Gesundheitszustands
2. Ärztliche Behandlung incl. Entzugsbehandlung, Substitutionsbehandlung
3. Klinisch-psychologische Beratung und Betreuung
4. Psychotherapie
5. Psychosoziale Beratung und Betreuung durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertraute Personen

Einrichtungen

für die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen

(Kundmachung des BM f. AGS vom 10.12.97)

- ca.70 Einrichtungen / Krankenhäuser in Österreich

Zu beachten bei gesundheitsbezogenen Maßnahmen:

- Das Gericht kann die Art der gesundheitsbezogenen Maßnahme bestimmen, nicht jedoch eine konkrete Einrichtung oder Person, bei der diese durchzuführen ist ! (Recht auf freie Therapeutenwahl).
- Das Gericht kann vom Betroffenen Bestätigungen über Beginn und Verlauf der gesundheitsbezogenen Maßnahmen verlangen. Es steht diesem frei, die Bestätigungen selbst dem Gericht zu übermitteln oder die entsprechende Einrichtung zur Übermittlung schriftlich zu ermächtigen !
- Widerruf (§ 39 Abs. 5 SMG) ist nur möglich, wenn die Maßnahme verweigert oder abgebrochen wird oder eine neuerliche einschlägige Verurteilung erfolgt und in beiden Fällen ein Vollzug der Strafe aus spezialpräventiven Gründen nötig erscheint.
- Nach erfolgreicher gesundheitsbezogener Maßnahme hat das Gericht jedenfalls die bedingte Strafnachsicht auszusprechen (§ 40 Abs.1 SMG) !

Sonstige wichtige Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes

Zusammentreffen mit Finanzvergehen (§ 33 SMG)

Keine Strafbarkeit nach dem Finanzstrafgesetz (Schmuggel, Verzollungsumgehung, Abgabenehlerlei). Nach EU-Recht ist für verbotswidrige Einfuhr von Suchtgiften oder psychotropen Substanzen **weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer** einzuheben !

Einziehung (§34 SMG)

Ein Suchtmittel, das Gegenstand einer mit Strafe bedrohten Handlung nach dem SMG bildet, ist einzuziehen.

Auskunftsbeschränkung (§ 42 SMG)

Alle Verurteilungen wegen Vergehen nach § 27 (1) oder § 30 (1) SMG unterliegen generell sofort mit Rechtskraft der beschränkten Auskunft im Sinne des Tilgungsgesetzes ... aber:

Suchtmittelrelevanz (§§ 24-26 SMG)

In die Suchtmittelrelevanz beim BM f. AGS werden folgende personenbezogene Daten aufgenommen:

- Von Gerichten : alle **Verurteilungen**, **Freisprüche**, **Aufschübe** und **Einziehungen** im Zusammenhang mit Strafverfahren nach dem SMG,
- von den zuständigen Behörden : alle wegen Verdachts einer strafbaren Handlung nach dem SMG erstatteten **Anzeigen**,
- von den Staatsanwaltschaften : alle **zurückgelegten und vorläufig zurückgelegten Anzeigen** nach dem SMG,
- von den Krankenanstalten : die Daten aller **nicht freiwillig in Behandlung** aufgenommenen Suchtkranken und
- von Ärzten : die Ergebnisse einer Leichenbeschau oder Leichenöffnung, sofern der Todesfall im Zusammenhang mit Konsum von Suchtmitteln steht.

diese Daten dürfen vom BM f. AGS – bezogen auf konkrete Einzelfälle und keineswegs generell - an folgende Adressaten weitergegeben werden:

- An alle **Gesundheitsbehörden**, **Staatsanwaltschaften** und **Gerichte**,
- an das BM f. LV und zuständige **Militärkommanden** zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit,
- an das **BM f. Inneres** zur Feststellung der Zivildienstfähigkeit,
- an **Schulbehörden** zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung eines Schülers und
- an das BM f. WA und die Landeshauptleute als **Gewerbebehörden** zur Vollziehung gewerberechtlicher Vorschriften.